

Konkordat betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft¹⁾

Vom 30. Juni 1964

In der Absicht, die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft (im Folgenden Hochschule genannt) als Fachhochschul-Institution gemäss Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG)²⁾ zu betreiben, beschliessen die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein das folgende Konkordat:³⁾

beschliessen die Kantone das folgende Konkordat:

Art. 1⁴⁾

¹⁾ Die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein verpflichten sich gestützt auf die nachstehenden Bestimmungen zur Führung der Hochschule auf unbestimmte Zeit. Verpflichtung der Mitglieder

²⁾ Die Hochschule ist eine selbständige und autonome öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie hat ihren Sitz in Zollikofen/Bern.

³⁾ Die Hochschule ist der Berner Fachhochschule angegliedert. Ein Angliederungsvertrag mit der Berner Regierung regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten.

AGS Bd. 6 S. 164

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Juni 2001, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 499).

²⁾ SR 414.71

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Juni 2001, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 499).

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Juni 2001, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 499).

Zweck und
allgemeine
Grundsätze

Art. 2¹⁾

¹ Die Hochschule hat folgenden Zweck:

- a) sie bereitet durch praxisorientierte Diplomstudien auf berufliche Tätigkeiten in der Urproduktion und Ernährungswirtschaft vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern;
- b) sie ergänzt die Diplomstudien durch ein Angebot an Weiterbildungsveranstaltungen;
- c) sie führt auf ihrem Tätigkeitsgebiet anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch und erbringt Dienstleistungen für Dritte;
- d) sie leistet massgebliche Beiträge an nationale und internationale Kompetenznetzwerke;
- e) sie arbeitet mit anderen in- und ausländischen Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen zusammen.

² Die Hochschule ist eine mehrsprachige Institution. Der Unterricht wird im 1. Studienjahr in der Regel sowohl in Deutsch als auch in Französisch erteilt, in den oberen Semestern in Deutsch, Französisch oder Englisch.

³ Die finanzielle Belastung der Studierenden durch das Studium soll im Rahmen des Möglichen, insbesondere durch ein fakultatives Internat, gemildert werden.

⁴ Wer die gemäss Prüfungsreglement geforderten Leistungen erbracht hat, ist berechtigt, einen geschützten Titel gemäss Artikel 5 der Verordnung vom 11. September 1996 über Aufbau und Führung von Fachhochschulen (Fachhochschulverordnung, FHSV)²⁾ zu tragen.

Art. 3³⁾

Verwaltungs-
führung

¹ Die Hochschule wird nach den Grundsätzen der Kunden-, Leistungs- und Wirkungsorientierung geführt.

² Die Hochschule wird mit einem Leistungsauftrag des Konkordatsrates an den Verwaltungsrat zuhanden der Direktion geführt. Der Konkordatsrat kann Leistungsaufträge mit mehrjähriger Verbindlichkeit erteilen.

³ Der Leistungsauftrag gliedert die Gesamtleistung der Hochschule in nicht mehr als sieben Teilbereiche, für die der Konkordatsrat bereichsbezogene Leistungs-, Wirkungs- und finanzielle Vorgaben macht.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Juni 2001, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 499).

²⁾ SR 414.711

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Juni 2001, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 499).

Art. 4¹⁾

¹ Die Hochschule wird nach betriebswirtschaftlichen Verfahrensweisen geführt. Sie verfügt über die dafür erforderlichen Instrumente, neben der Finanzbuchhaltung und den dazu gehörenden Nebenbüchern insbesondere über eine Betriebsbuchhaltung.

Finanzielle
Führung

² Die Hochschule arbeitet mit einem Globalbudget, welches sich am Leistungsauftrag orientiert.

³ Die Direktion erstellt für den Verwaltungsrat zu Handen des Konkordatsrats einen jährlichen Voranschlag und einen rollenden Entwicklungs- und Finanzplan.

⁴ Die Hochschule trägt dem laufenden Wertverzehr der Gegenstände des Anlagevermögens durch angemessene Abschreibungen Rechnung.

⁵ Ein Hundertstel eines Jahresumsatzes wird den Reserven zugewiesen, bis diese ein Zehntel eines Jahresumsatzes betragen. Der Konkordatsrat kann die Bildung weiterer Reserven bewilligen.

⁶ Der Verwaltungsrat kann Mehrerträge aus Weiterbildungsangeboten, den Forschungsprojekten und den Dienstleistungen für Dritte zur Deckung von entsprechenden Verlusten und zur Entwicklung neuer Tätigkeiten zurückstellen.

Art. 4^{bis}²⁾

Es wird eine neue Schulerweiterung für «Internationale Landwirtschaft» eingeführt.

Schulerweiterung
für
«Internationale
Landwirtschaft»

Die daraus entstehenden Kosten von 7,98 Millionen Franken (Baukosten-Index August 1990) für Bauten und Einrichtungen werden wie folgt gedeckt:

- Eidgenossenschaft: mindestens 35 % der anrechenbaren Kosten;
- Kantone: Rest gemäss Verteilungsschlüssel (Anhang III).

Die Deckung der Betriebskosten erfolgt gemäss Artikel 5.

² Der im Absatz 1 erwähnte Verteilungsschlüssel berücksichtigt:

- die Wohnbevölkerung 1988 mit doppeltem Gewicht;
- die landwirtschaftlich genutzte Fläche 1985 (ohne Wald und Alpweiden) mit einfachem Gewicht;
- den Index der Finanzkraft 1990.

³ Eine teuerungsbedingte Erhöhung der Erstellungskosten wird nach Abzug des Bundesbeitrages den Kantonen nach dem gleichen Schlüssel (Absatz 1) belastet.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Juni 2001, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 499).

²⁾ Eingefügt durch Änderung vom 4. Oktober 1990, in Kraft seit 16. März 1993 (AGS Bd. 14 S. 277).

Art. 5¹⁾

Sonderleistungen
des Sitzkantons

¹ Die Sonderleistungen des Kantons Bern als Sitzkanton der Hochschule bestehen aus:

- a) einem Grundbeitrag von 2,5 Millionen Franken, der an die Bau- und Einrichtungskosten geleistet wurde;
- b) der Überlassung einer Landparzelle von 400 a in der "Meielen", Gemeinde Zollikofen, die unentgeltlich für die Einrichtung der Hochschule und ihrer Nebengebäude zur Verfügung steht. Die betreffende Parzelle, die Eigentum des Kantons Bern ist, ist während 99 Jahren mit einem Baurecht zugunsten der Hochschule belastet;
- c) der Überlassung einer Landparzelle von 83 a im "Pistolenacker", Gemeinde Zollikofen, die der Hochschule als Übungsgelände auf 99 Jahre zur Verfügung steht;
- d) der Verpflichtung, der Hochschule während 99 Jahren auf dem Gutsbetrieb des Inforama Rütli, Gemeinde Zollikofen, bis zu 400 a landwirtschaftliche Nutzfläche zur Verfügung zu halten, um darauf im Rahmen der normalen Fruchtfolge pflanzenbauliche Versuche durchzuführen. Nach Feststellung der Versuchsergebnisse gehört die Ernte dem Gutsbetrieb des Inforama Rütli;
- e) der Verpflichtung, der Hochschule gegen Entschädigung das Vieh, die Maschinen sowie Laboratorien und weitere Lokalitäten des Milch- und Lebensmittelzentrums Rütli und des Inforama Rütli zur Verfügung zu stellen, soweit dadurch der Unterrichtsablauf der Schulen nicht gestört wird. Die Benützung erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen der Direktionen;
- f) der Befreiung der Hochschule von allen Kantons- und Gemeindesteuern.

² Dagegen verfügt der Gutsbetrieb des Inforama Rütli unentgeltlich (nach Vereinbarung mit der Direktion der Institution) über die Ernte der unter den Buchstaben b) und c) bezeichneten Parzellen oder über die Fläche, die von der Hochschule nicht benutzt wurde.

Art. 6²⁾

Gebäude-
investitionen und
ihre Deckung

Die Nettokosten allfälliger Gebäudeinvestitionen werden den Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein nach Massgabe der durchschnittlichen Anzahl der Studierenden in den letzten 10 Jahren vor dem Investitionsbeschluss belastet.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Juni 2001, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 499).

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Juni 2001, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 499).

Art. 7¹⁾

¹ Die Konkordatskantone und das Fürstentum Liechtenstein tragen die Betriebskosten sowie die darin eingeschlossenen Raumkosten und betrieblichen Investitionskosten mittels einer im Voraus festgelegten Leistungspauschale. Betriebskosten und ihre Deckung

² In die Leistungspauschale wird ein Risikozuschlag einberechnet, damit Eigenkapital gebildet werden kann, das dem Ausgleich von Fehlbeträgen dient.

³ Die Leistungspauschale wird durch den Konkordatsrat zusammen mit dem Budgetbeschluss festgelegt. Sie berücksichtigt den Entwicklungs- und Finanzplan der Hochschule sowie die Teuerung.

⁴ Die Leistungspauschale wird den Konkordatskantonen und dem Fürstentum Liechtenstein jährlich nach Massgabe der Anzahl Studierender (ausgedrückt in Studientagen der Kurse, welche eine Dauer von mehr als sechs Tagen aufweisen) in Rechnung gestellt. Massgebend ist der Wohnsitzkanton der Studierenden gemäss Artikel 5 der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung vom 4. Juni 1998²⁾. Es können Teilzahlungen eingefordert werden.

Art. 8³⁾

¹ Tritt ein Kanton oder das Fürstentum Liechtenstein aus dem Konkordat aus, so bezahlen Studierende mit Wohnsitz im austretenden Kanton bzw. im Fürstentum Liechtenstein nebst dem Schulgeld und den üblichen Gebühren die Leistungspauschale. Besondere Fälle

² Die dem Konkordat nicht angeschlossenen Kantone bzw. das Fürstentum Liechtenstein werden eingeladen, die den Studierenden gemäss Absatz 1 auferlegte Leistungspauschale zu übernehmen.

Art. 9⁴⁾

¹ Die Organe des Konkordats sind:

- a) der Konkordatsrat;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

Organe

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Juni 2001, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 499).

²⁾ SAR 426.030

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Juni 2001, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 499).

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Juni 2001, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 499).

² Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig, ausgenommen wenn ein Vertreter bzw. eine Vertreterin das 68. Altersjahr im Zeitpunkt der Wahl überschritten hat.

Art. 10

Der Konkordatsrat

¹ Der Konkordatsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- | | | |
|----|--|---------------|
| a) | angeschlossene Kantone und Fürstentum Liechtenstein | je 1 Mitglied |
| b) | Eidgenossenschaft | 2 Mitglieder |
| c) | ETH Zürich, Departement Agrar- und Lebensmittelwissenschaften | 1 Mitglied |
| d) | Schweizerischer Verband der Ingenieur-Agronomen und der Lebensmittelingenieure | 2 Mitglieder |
| e) | Schweizerischer Verband der Agro-Ingenieure HTL | 2 Mitglieder |

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin zu bezeichnen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch die Instanzen bestimmt, welche sie delegieren.

² Die Aufgaben des Konkordatsrats sind:

- Ernennung des Präsidenten bzw. der Präsidentin, des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin und des Sekretärs bzw. der Sekretärin des Konkordatsrats;
- Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
- Alle zwei Jahre Ernennung eines Mitglieds der Geschäftsprüfungskommission und eines Stellvertreters bzw. einer Stellvertreterin, welche die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein vertreten;
- Genehmigung des Leistungsauftrags, des Globalbudgets und des Entwicklungs- und Finanzplans der Hochschule;
- Festlegung der Leistungspauschale;
- Beschlussfassung über nicht budgetierte Investitionen von über 100'000 Franken;
- Genehmigung des Tätigkeitsberichts und der Rechnung der Hochschule;
- Erlass der Anstellungs- und Besoldungsordnung;
- Entscheidungen über die Einführung und Abschaffung von Studiengängen;
- Behandlung der übrigen Geschäfte, die Gegenstand einer ordnungsgemässen Traktandenliste bilden.

³ Der Konkordatsrat vereinigt sich einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung und auf Verlangen von einem Viertel seiner Mitglieder oder auf Gesuch des Verwaltungsrats hin zu ausserordentlichen Sitzungen. Beschlüsse werden nach einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

⁴ Die Einladungen sind mindestens drei Wochen vor einer Sitzung zu verschicken. Der Konkordatsrat kann nur Beschlüsse fassen, soweit es sich um Geschäfte handelt, die auf der Tagesordnung der Einladung stehen.

Art. 11¹⁾

¹ Der Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

Der Verwaltungsrat

- | | |
|--|--------------|
| a) Eidgenossenschaft | 1 Mitglied |
| b) Sitzkanton | 1 Mitglied |
| c) Andere Kantone und Fürstentum Liechtenstein
wovon ein Mitglied aus einem westschweizer
Kanton oder dem Tessin | 2 Mitglieder |
| d) Vertretung der Wirtschaft | 2 Mitglieder |
| e) Schweizerischer Verband der Agro-Ingenieure HTL | 1 Mitglied |

Die Mitglieder des Verwaltungsrats brauchen dem Konkordatsrat nicht anzugehören. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

² Die Aufgaben des Verwaltungsrats sind:

- Ernennung des Direktors bzw. der Direktorin, der Vizedirektoren und Vizedirektorinnen und der Professoren und Professorinnen;
- Festlegung der Besoldungen im Rahmen der Reglemente;
- Vertretung der Hochschule gegen aussen;
- Entscheidungen über die finanzielle Führung gemäss Artikel 4 Absätze 3 und 6;
- Entscheide über nicht budgetierte Investitionen bis zu 100'000 Franken;
- Festlegung des Umfangs und Zeitpunkts der Teilzahlungen gemäss Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 13;
- Controlling;
- Organisation und Überwachung der Qualitätssicherung;
- Vorbereitung der Sitzungen des Konkordatsrats;
- Erlass der internen Reglemente;
- Genehmigung der Studienpläne;
- Erledigung weiterer Aufgaben gemäss Konkordatstext und den internen Reglementen.

Art. 12²⁾

¹ Die Geschäftsprüfungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

Die Geschäftsprüfungskommission

- | | |
|--------------------------|------------|
| – Eidgenossenschaft | 1 Mitglied |
| – Kantone und Fürstentum | |

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Juni 2001, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 499).

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Juni 2001, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 499).

Liechtenstein

2 Mitglieder und 2 Stellvertreter.

² Jedes zweite Jahr hat sich das am längsten im Amt stehende Mitglied aus einem Kanton bzw. dem Fürstentum Liechtenstein zurückzuziehen und die amtsälteste stellvertretende Person übernimmt die Nachfolge. Die gleichzeitige Vertretung eines Kantons oder des Fürstentums Liechtenstein im Verwaltungsrat und in der Geschäftsprüfungskommission ist ausgeschlossen.

³ Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- Prüfung der Rechnung. Der Verwaltungsrat kann diese Aufgabe ganz oder teilweise einer externen Institution übertragen;
- Prüfung der Geschäftsführung nach Ermessen oder auf Antrag des Konkordatsrats oder des Verwaltungsrats;
- Berichterstattung an den Konkordatsrat.

Art. 13¹⁾

Interkantonale
Lehrmittelzentrale
für den land-
wirtschaftlichen
Unterricht

¹ Das Konkordat stellt der Lehrmittelzentrale in den Gebäuden der Hochschule die notwendigen Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung. Sie wird durch den Schweizerischen Verband der Ingenieur-Agronomen und der Lebensmittelingenieure betrieben.

² Die von der Lehrmittelzentrale verursachten Gebäudekosten werden getrennt abgerechnet und den Kantonen im Verhältnis der ihnen belasteten Leistungspauschalen in Rechnung gestellt.

Art. 14²⁾

Beitritt und
Kündigung

¹ Die dem Konkordat angeschlossenen Kantone und das Fürstentum Liechtenstein haben das Recht, ihre Mitgliedschaft unter Beachtung einer dreijährigen Frist auf das Ende eines Schuljahres zu kündigen. Das einbezahlte Kapital wird nicht zurückerstattet.

² Aufnahmegesuche und Kündigungen sind an den Konkordatsrat zu richten.

Art. 15³⁾

Inkraftsetzung

¹ Änderungen des Konkordats treten in Kraft, sobald sämtliche Mitglieder der Änderung zugestimmt und ihren Beschluss dem Bundesrat mitgeteilt haben.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Juni 2001, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 499).

²⁾ Eingefügt durch Änderung vom 22. Juni 2001, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 499).

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Juni 2001, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 499).

² Das Konkordat ist heute für alle Kantone und das Fürstentum Liechtenstein verbindlich, nämlich

für	seit
Zürich	24. September 1964
Bern	24. September 1964
Luzern	24. September 1964
Uri	12. November 1966
Schwyz	24. September 1964
Obwalden	24. September 1964
Nidwalden	11. Januar 1973
Glarus	22. November 1967
Zug	24. September 1964
Freiburg	24. September 1964
Solothurn	24. September 1964
Basel-Stadt	24. September 1964
Basel-Landschaft	24. September 1964
Schaffhausen	17. Dezember 1965
Appenzell A.Rh.	2. Dezember 1971
Appenzell I.Rh.	13. Februar 1981
St. Gallen	24. September 1964
Graubünden	24. September 1964
Aargau	24. September 1964
Thurgau	2. Juli 1965
Tessin	2. Juli 1965
Waadt	24. September 1964
Wallis	2. Juli 1965
Neuenburg	24. September 1964
Genf	2. Juli 1965
Jura	1. Januar 1980
Fürstentum Liechtenstein	28. April 1986

Der Änderung vom 4. Oktober 1990 sind beigetreten:

Kanton	Datum des Beitritts
Zürich	26. Juni 1991
Bern	6. März 1991
Luzern	22. Oktober 1991
Uri	13. Februar 1991
Schwyz	25. Juni 1991

Obwalden	9. Juli 1991
Nidwalden	17. April 1991
Glarus	17. Juni 1991
Zug	29. August 1991
Freiburg	21. Februar 1991
Solothurn	7. April 1992
Basel-Stadt	8. Januar 1992
Basel-Landschaft	22. April 1991
Schaffhausen	12. August 1991
Appenzell A.Rh.	28. Oktober 1991
Appenzell I.Rh.	23. Oktober 1990
St. Gallen	8. Mai 1991
Graubünden	29. Mai 1991
Aargau	18. Juni 1991
Thurgau	23. Oktober 1991
Tessin	29. April 1992
Waadt	7. Juni 1991
Wallis	20. März 1991
Neuenburg	4. Februar 1991
Genf	15. Oktober 1991
Jura	17. Juni 1992
Fürstentum Liechtenstein	15. Januar 1991

Der Änderung vom 22. Juni 2001 sind beigetreten:

Kanton	Datum des Beitritts
Zürich	23. September 2002
Bern	11. April 2002
Luzern	20. Januar 2003
Uri	12. November 2001
Schwyz	28. Mai 2002
Obwalden	12. August 2002
Nidwalden	26. November 2003
Glarus	9. Oktober 2001
Zug	15. Januar 2002
Freiburg	17. September 2002
Solothurn	11. März 2003
Basel-Stadt	22. Oktober 2002
Basel-Landschaft	5. September 2002
Schaffhausen	18. Dezember 2001
Appenzell A.Rh.	18. Februar 2002
Appenzell I.Rh.	22. Oktober 2001
St. Gallen	7. Mai 2002
Graubünden	31. Mai 2002
Aargau	30. April 2002
Thurgau	6. November 2001
Tessin	11. Oktober 2004
Waadt	29. Oktober 2001
Wallis	7. November 2001
Neuenburg	4. Oktober 2001
Genf	13. Juni 2005
Jura	25. Mai 2005
Fürstentum Liechtenstein	10. Dezember 2002

Art. 16–18¹⁾

Beitritt des Kantons Aargau durch Grossratsbeschluss vom 3. September 1963.

¹⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 22. Juni 2001, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 499).

Anhang I–III¹⁾

¹⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 22. Juni 2001, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 499).